

BGer 1B_551/2020 vom 22. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_551_2020

FR: TF 1B_551/2020 du 22 octobre 2020

IT: TF 1B_551/2020 del 22 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung und qualifizierter Entführung durch erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Opfers. Am 30. Juni 2020 ersuchte die Staatsanwaltschaft um Anordnung von Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungshaft gegen A. _____. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Luzern verfügte am 2. Juli 2020 eine Ausweis- und Schriftensperre gegen A. _____ anstelle der Untersuchungshaft bis einstweilen am 28. September 2020. Dagegen erhob diese Beschwerde, auf welche das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 14. September 2020 nicht eintrat. Zur Begründung führte es u.a. aus, dass die Eingabe den Anforderungen an eine Beschwerde nicht zu genügen vermöge.

E. 2

A. _____ erhob bei der KESB Luzern mit Eingabe vom 11. Oktober 2020 Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern. Die KESB Luzern überwies die Eingabe via Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern ans Bundesgericht, welches auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtete.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Ausführungen nicht verständlich aufzuzeigen, dass der Schluss des Kantonsgerichts, die Eingabe genüge den Anforderungen an eine Beschwerde nicht, Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt. Sie legt nicht dar, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.